

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

105 (4.5.1849)

mögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherstellungsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden.
Neustadt, den 27. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leiber.

B.776. [3]2. Nr. 1553. Engen. (Erbverladung.) Durch das am 17. Februar d. J. erfolgte Ableben der Ehefrau Elisabetha Saur von Neuenheim wurde eine gerichtliche Theilung hervorgerufen, bei welcher außer den vier minderjährigen Kindern auch deren Ehemann Johann Sterk, seit 23. Februar 1849, unbekannt wo, abwesend, betheiligt ist, indem er mit der gedachten Erblasserin in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat. Derselbe wird nun aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten zu dieser Verlassenschaftsausänderung vor der Theilungsbehörde um so gewisser zu stellen, widrigenfalls derselbe mit allen Ansprüchen an das Gemeinschaftsvermögen zur Zeit ausgeschlossen, und solches lediglich Denjenigen zugetheilt würde, welchen es zukäme, wenn der Aufgebote am Todestag der Erblasserin nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Engen, den 22. April 1849.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
Bode.

B.703. [3]3. Nr. 1613. Staufen. (Erbverladung.) Elisabetha, geb. Brengartner von Ruchhofen, unwillig und abwesend, ist durch den Tod ihrer Mutter, Michaela Brengartner's Wittwe Franziska, geb. Scherle von da, zu deren Erbschaft berufen, und wird daher mit dem Bedeuten zur Erbtheilung vorgeladen, daß, im Falle sie

innerhalb 3 Monaten nicht dahier erscheint, die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugewiesen werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Staufen, den 23. April 1849.
Großh. bad. Amtsrevisorat.
F e m b l e.

B.798. [3]2. Nr. 6367. Gerlachshausen. (Verfäufung.) Die gesetzlichen Erben des verlebten Wilhelm Seubert von Gerlachshausen haben auf dessen Nachlass verzichtet, und trägt nun seine Wittve um die Einsetzung in die Gewahr seiner Verlassenschaft an.

Der gegen diesen Antrag Einsprache zu erheben gedachte, hat solche binnen 6 Wochen dahier vorzutragen, ansonst demselben stattzugeben und die Wittve auf den Grund des L. N. 770 in den Besitz und die Gewahr dieser Verlassenschaft eingesetzt werden würde.
Gerlachshausen, den 25. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h n e i d e r.

A.643. [3]3. Eßlingen. (Erbverladung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Eßlingen die Ehefrau des Gottlieb Baumgärtner von Zillingen, Margaretha, geb. Siber, Klägerin, gegen diesen ihren Ehemann, Beklagten, wegen bösslicher Verlassung von Seiten des Letzteren um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsaktsache

Mittwoch, den 20. Juni d. J., peremptorisch bestimmt hat, so wird durch gegenwärtiges offenes Exekutiv nicht nur gedachter Gottlieb Baumgärtner, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Beklagter erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegenheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungsaktsache

erfolge wird, was Rechtens ist.
So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis.
Eßlingen, den 28. Februar 1849.
P f a f f.

B.622. [3]3. Nr. 20,219. Heidelberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Hermann Bach von Heidelberg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 16. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerauspruch ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Vergleichs- und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Heidelberg, den 15. April 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G ä r t n e r.

B.797. [3]2. Nr. 9776. Schwepingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Bierbrauers Heinrich Helmreich von Schwepingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 14. Mai 1849, Vormittags 9 Uhr, auf die seitige Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauspruch ernannt, ein Borg- und Nach-

lassvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennung, sowie den etwaigen Vergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Schwepingen, den 25. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K a f f.

B.870. Nr. 11,318. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Altbürgermeisters Valentin Ulmer von Mosbach haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 4. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerauspruch ernannt, und sollen hinsichtlich der letzten Punkte, und hinsichtlich des Vergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Mosbach, den 24. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt Neuenau zu Mosbach.
B o d e m ü l l e r.

B.858. Nr. 5188. Rheinbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen David Bier II. von Eintr ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 23. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, auf die seitige Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauspruch ernannt, Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauspruches die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Rheinbischofsheim, den 26. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
F i n g a b o.

B.857. [3]1. Nr. 13,976. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Bürgermeister Jakob Sommers Wirtler, Barbara, geb. Adler von Wablingen, zur Zeit in Nürnberg, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 31. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, angeordnet.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauspruch ernannt; Borg- und Nachlassvergleich werden versucht werden, und die Nichterscheinenden sollen in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauspruches als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Emmendingen, den 23. April 1849.
Großh. bad. Oberamt.
P i p p m a n n.

B.730. [3]2. Nr. 10,262. Mühlheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Dandelemann Friedrich August Seebardt in Mühlheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Montag, den 14. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der bermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauspruches verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden würden.
Mühlheim, den 21. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Falkenstein.

B.593. [3]3. Nr. 4532. Pfullendorf. (Schuldenliquidation.) Gegen die Joseph Bettingerschen Eheleute in Egg, Gemeinde Schönaich, haben wir unterm 31. v. M. die Gant, welche vom heutigen an für eröffnet gilt, erkannt, und zum Schuldenliquidations- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Freitag, den 18. Mai 1849, Vormittags 9 Uhr, angeordnet.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauspruch ernannt, und sollen Borg- und

Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Pfullendorf, den 14. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
M o r s.

B.586. [3]3. Nr. 10,037. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen Simon v. Briel in Dringen haben wir unterm heutigen die Gant, welche von diesem Tage an für eröffnet gilt, erkannt, und zum Schuldenliquidations- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 21. Mai 1849, Vormittags 10 Uhr, angeordnet.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauspruch ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Stodach, den 15. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W e i ß.

B.639. [3]3. Nr. 5976. Gerlachshausen. (Gläubigerauspruch.) Die ledige Anna Maria Schaffner von Grünfeld, welche im Spätjahr 1845 nach Nordamerika gereist ist und sich nun zu New-York aufhält, hat um die Auswanderungserlaubnis und um Ausfolgung ihres unter Vormundschaft stehenden Vermögens nachgesucht. Etwaige Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche in der auf

Montag, den 21. v. M., Vormittags, dahier bestimmten Tagfahrt geltend zu machen und zu begründen, da man sonst dem Gesuche der Anna Maria Schaffner statt geben würde und ihnen nicht mehr zu ihren Forderungen verhelfen könnte.
Gerlachshausen, den 19. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h n e i d e r.

B.707. [3]3. Nr. 7629. Freiburg. (Vorladung.) In Sachen der Wittve des Raver Moritz in Dreifach gegen

Agatha Popp, Ehefrau des Anton Hjal in Merzhausen, Forderung betreffend,

erhob Hofgerichtsadvokat v. Bänker dahier unterm 20. November vorigen Jahres Namens der Wittve Moritz als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemanns Jakob Moritz gegen die nunmehr auf hiesigem Fuße residierende Ehefrau des Anton Hjal von Merzhausen, Agatha, geb. Popp, eine Klage auf Ausbezahlung von 100 fl. nebst Zins zu 5% vom 24. Januar 1845 an auf den Grund, daß die Beklagte für diesen Betrag, welchen ihre Mutter gleichen Namens dem Jakob Moritz von Dreifach schuldete, laut Urkunde vom 9. März 1847 die Sammtverbindlichkeit übernommen habe.

Das Begehren geht dahin:
1) Tagfahrt anzuberäumen;
2) die Beklagte durch öffentliches Ausschreiben dazu vorzuladen;
3) dieselbe unter Verfallung in die Kosten für Schuldbüch zu erklären, die eingeklagten 100 fl. nebst 5% Zins vom 24. Januar 1845 an binnen 14 Tagen bei Exekutionsvermeidung an die Klägerin zu bezahlen.

In Erwägung nun, daß die vorstehende Klage nach Ansicht der R. N. 2021, 2021a, 1200 und folg. als in Wesen begründet erscheint, ergeht unter Bezug auf die zu den Akten gedachte Bescheinigung der Richtigkeit der Beklagten in Gemäßheit des §. 272, Ziff. 3, Beschl. u. s.

Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Samstag, den 19. Mai d. J., früh 9 Uhr,

angeordnet, und die Beklagte statt Einbändigung der Klage auf diesem Wege dazu vorgeladen, mit dem Bedenken, daß bei ihrem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, und jede Schußrede dagegen für veräußert erklärt würde.
Freiburg, den 17. April 1849.
Großh. bad. Landamt.
P i r t l e r.

B.753. [3]3. Donaueschingen. (Urtheil.) Nr. 1924. II. Senat. J. u. S. gegen

Johann Schneckenburg von Aichheim, wegen Beistehens zum Diebstahl,

wird auf amtsgerichtliches Verhör zu Recht erkannt: „Johann Schneckenburg von Aichheim sey der Beistehende zum Diebstahl des Hrn. Fürsten von Fürstberg verurtheilt Entwendung eines Damasttisches, im Werthe von 16 fl., für schuldig zu erklären, und deshalb in eine gemeine Gefängnißstrafe von zehn Tagen, sodann unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zum Erfolge des Entwendeten, soweit solcher nicht bereits geleistet ist, sowie zur Tragung der Untersuchungskosten und seiner Strafverhängungskosten zu verurtheilen.“

B. N. W. Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil auf den Grund der im Anhang enthaltenen Entscheidungsurtheile ausgefertigt und mit dem größten Geheimeinsegele versehen.

So geschähen, Konstanz, den 21. Februar 1849.
K i e f f e r. H o n e l l.
vdt. Dr. v. Münchshausen.

Da der Aufenthalt des Johann Schneckenburg unbekannt ist, so wird vorstehendes Urtheil öffentlich verkündet.

Donaueschingen, den 22. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S p e e r.

B.691. [3]3. Nr. 3862. Kork. (Strafverfahren.) Der Kanonier Georg Wegel aus Kork hat der unterm 20. Januar 1849 mit Nr. 1467 ergangenen Aufforderung, sich dahier oder bei großh. Artilleriebrigade zu stellen, keine Folge gegeben, daher

er hiemit der Desertion für schuldig erklärt, in eine Gefängnißstrafe von 1200 fl., welche Strafe auf den demnächstigen Vermögensanfall nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihm erhoben werden soll, verurtheilt, und des Gemeinbürgerrechts für verlustig erkannt, vorbehaltlich persönlicher Bestrafung im Betretungsfalle.

Kork, den 17. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
B o d m a n n.

B.875. Nr. 14,621. La hr. (Präklusivbescheid.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen

die Gantmasse des Eisenhändlers Friedrich Meurer in La hr, Forderung und Vorzugsrecht betreffend, werden alle diejenigen, welche es unterlassen haben, ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt geltend zu machen, hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. N. W. La hr, am 25. April 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S a c h s.

B.872. Nr. 16,442. La hr. (Präklusivbescheid.) Ansbach werden alle diejenigen, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Ansprüche an Amand Bod von Schutter nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. N. W. La hr, den 25. April 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S a c h s.

B.641. [3]3. Nr. 11,373. Säckingen. (Präklusivbescheid.) J. S. gegen

mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Johann Zehle von Bergalingen, Forderung betreffend,

werden alle Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse damit ausgeschlossen.

B. N. W. So verfügt Säckingen, den 10. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S o ß.

B.847. Nr. 5320. Meersburg. (Präklusivbescheid.) Die Gant des Mathä Huml, ledig, von Hapfen betr.

Werden alle diejenigen, welche in der stattgehabten Liquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Masse nicht angemeldet haben, von dem vorhandenen Massevermögen ausgeschlossen.

B. N. W. Meersburg, den 24. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
B o f f.

B.863. Nr. 9453. Donaueschingen. (Präklusivbescheid.) J. S. gegen

mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Landwirths Johann Pöyting von Donaueschingen, Forderung u. Vorzugsrecht betr.

Die in heutiger Tagfahrt nicht angemeldeten Forderungen werden von der Gantmasse ausgeschlossen. Donaueschingen, den 25. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S p e e r.

B.853. Nr. 7933. Schönaich. (Präklusivbescheid.) In Sachen

mehrere Gläubiger, Kläger, Liquidanten, gegen

die Gantmasse des Bürgers und Polzhändlers Johann Mühl in Schönaich, Beklagte, Liquidatin, Forderung und Vorzug betreffend,

werden alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen.

Verfügt Schönaich, den 17. April 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
P h i e r g ä r t n e r.

B.846. Nr. 8259. Schönaich. (Präklusivbescheid.) In Sachen

mehrere Gläubiger, Kläger, Liquidanten, gegen

die Gantmasse des Holz- und Eisenhändlers Johann Wöhl in Schönaich, Beklagte, Liquidatin, Forderung und Vorzug betreffend, werden alle jene Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der gegenwärtigen Gantmasse ausgeschlossen.